



Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz hat am 07.12.2015 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18. November 1991 (SächsGVBl. vom 22. November 1991), rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2014 sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 06. Mai 1998 (SächsGVBl. vom 23. Juni 1998, S.246) rechtsbereinigt mit Stand vom 02. März 2012 (SächsGVBl. vom 15. März 2012, S.168) folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen aus ihrer Mitte in gleicher, allgemeiner, unmittlbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von sechs Jahren 80 Mitglieder der Vollversammlung.
 - (2) Die Vollversammlung setzt sich aus in den fünf Wahlbezirken gewählten Mitgliedern der Regionalversammlungen zusammen.
 - (3) Die Vollversammlung soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des Kammerbezirkes sein. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung soll daher die Bedeutung sowohl der einzelnen Wirtschaftszweige als auch der einzelnen Regionen berücksichtigt werden. Das gilt auch für die mittelbare Wahl.
 - (4) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.
 - (5) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmmitglieder, die insoweit als Wahlmänner handeln, können als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder mittelbar hinzuwählen. Die mittelbare Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung. Der Antrag ist entsprechend zu begründen; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen besonders bestellten Bevollmächtigten des Wahlberechtigten ausgeübt werden.
 - (3) Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
 - (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vorliegen.
 - (5) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck erteilten Vollmacht.

§ 2 Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählen die Mitglieder der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied. Sie handeln insoweit als Wahlmänner der IHK-Zugehörigen. Das neue Mitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Jeder IHK-Zugehörige ist wahlberechtigt.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen – von diesen selbst, falls Vormundschaft, Betreuung oder Pflugschaft besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind und
 - a) selbst IHK-Zugehörige sind oder
 - b) allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind oder
 - c) in das Handelsregister als Prokuristen eingetragen sind oder
 - d) besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG sind.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Als besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen werden solche natürliche Personen anerkannt, deren besondere Bevollmächtigung weitgehende Vertretungsrechte für das Vollmacht gebende Unternehmen beinhaltet und deshalb einhergeht mit
 - a) einer hervorgehobenen und unternehmerischen Verantwortung beinhaltenden Stellung bei dem IHK-Zugehörigen, der die besondere Bevollmächtigung erteilt hat oder
 - b) einer Position, kraft derer sie die Geschäftstätigkeit des IHK-Zugehörigen, der die besondere Bevollmächtigung erteilt hat, maßgeblich prägen; von einer solchen maßgeblich prägenden Position wird insbesondere dann ausgegangen, wenn der besonders bestellte Bevollmächtigte Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des IHK-Zugehörigen ist.

Zur Darlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung der besonderen

Bevollmächtigung ist der Betroffene verpflichtet, der IHK eine Erklärung des Vollmacht gebenden Unternehmens nach dem Muster der Anlage zu dieser Vorschrift vorzulegen; die IHK ist berechtigt, sich die Sachverhalte zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. S. 1 lit. a) oder b) durch Vorlage des ausgefüllten Fragebogens nach dem Muster der Anlage ergänzend erläutern oder bestätigen zu lassen.

- (3) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (4) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen nicht mittelbar gewählt werden.
- (5) Eine Person kann nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von 6 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von 16 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionalversammlung und umgekehrt; § 6 Abs. 4 S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Im Falle des Wechsels in einen anderen Wahlbezirk endet jedoch die Mitgliedschaft in der bisherigen Regionalversammlung. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren und mittelbaren Wahl in Wahlgruppen eingeteilt; sie wählen in ihrer Wahlgruppe insgesamt die folgende Anzahl von unmittelbar gewählten Mitgliedern:

Wahlgruppe	
I Industrie / Bau / Verkehr	35
II Handel / Gastgewerbe	11
III Dienstleistungswirtschaft	26
IV Kreditinstitute / Versicherungen / Immobilienwirtschaft	8
Gesamt	80

Gem. § 1 Abs. 5 können als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl mittelbar hinzugewählt werden; je Wahlgruppe maximal wie folgt:

I Industrie / Bau / Verkehr	7
II Handel / Gastgewerbe	2
III Dienstleistungswirtschaft	5
IV Kreditinstitute / Versicherungen / Immobilienwirtschaft	2
Gesamt	16

- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss nach dem benannten wirtschaftlichen Schwerpunkt ihres Unternehmens einer Gruppe zugewiesen. Sie können binnen 1 Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 2) beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe auszuüben, sofern dies dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit entspricht.
- (3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.
- (4) Für die Beschlussfassung über die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlgruppen gilt § 5 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Für die Wahlen werden fünf Wahlbezirke gebildet. Sie umfassen entsprechend der Satzung der IHK das jeweilige Gebiet Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau.
- (2) In den einzelnen Wahlbezirken wählen die IHK-Zugehörigen einer Wahlgruppe auf der Grundlage der vorherigen Beschlussfassung durch die jeweilige Regionalversammlung jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a) Stadt Chemnitz

Wahlgruppe I	5
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	7
Wahlgruppe IV	2
Gesamt	16

b) Landkreis Mittelsachsen

Wahlgruppe I	8
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	4
Wahlgruppe IV	2
Gesamt	16

c) Erzgebirgskreis

Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	5
Wahlgruppe IV	2
Gesamt	16

d) Vogtlandkreis

Wahlgruppe I	7
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	5
Wahlgruppe IV	1
Gesamt	16

e) Landkreis Zwickau	
Wahlgruppe I	8
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	5
Wahlgruppe IV	1
Gesamt	16

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung der unmittelbaren Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der aus je einem Mitglied eines jeden Wahlbezirkes besteht; für jedes Mitglied ist ferner ein Stellvertreter aus seinem Wahlbezirk zu wählen.
- (2) In den Regionalversammlungen werden Wahlbezirksausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Mitglied des Wahlausschusses gemäß Abs. 1 und einem weiteren von der Regionalversammlung zu wählenden Mitglied sowie einem Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (4) Der Wahlausschuss trifft alle Entscheidungen über die Abwicklung der Wahl, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Er bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 10 Wählerlisten

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der jeweilige Wahlbezirksausschuss eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf, die nach Wahlgruppen eingeteilt ist.
- (2) Die Wählerlisten werden mindestens 14 Tage zur Einsicht in dem jeweiligen Wahlbezirk ausgelegt. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden.
- (3) Ort und Zeit der Offenlegung der Wählerlisten werden von dem Wahlausschuss bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Einsprüche dagegen spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei ihm einzulegen sind.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten, spätestens am Tag vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 4) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 3 entstanden ist.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss fordert bei der in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichung zugleich dazu auf, binnen 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in dem jeweiligen Wahlbezirk für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge beim jeweiligen Wahlbezirksausschuss in Textform einzureichen. Er weist dabei auch darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen und wie viele vorzuschlagen sind.
- (2) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen reichen für ihren Wahlbezirk und ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge ein. Jeder Wahlvorschlag muss mindes-

tens einen Bewerber enthalten. Die durch die Wahlbezirksausschüsse zusammengefassten Wahlvorschläge müssen mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe zu wählen sind. Die Bewerber müssen dem Wahlbezirk und der Wahlgruppe angehören, für die sie vorgeschlagen werden. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift, aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung.

§ 12 Kandidatenlisten

- (1) Nach Vorprüfung durch die Wahlbezirksausschüsse prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge und fordert den Zeichner des Wahlvorschlages im Fall der Feststellung von heilbaren Mängeln unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen.

Folgende Mängel sind nicht heilbar:

- a. Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b. Das Formerfordernis nach § 11 Abs. 1 S. 1 wurde nicht eingehalten.
- c. Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d. Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (2) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe nach Wahlbezirken in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge ergibt die Kandidatenliste.
- (3) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten in geeigneter Weise bekannt. Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel in geeigneter Weise an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe des Wahlbezirkes erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Versendung. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Wahltag bzw. Ablauf der Wahlfrist muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.
- (4) Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 11 Abs. 1. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in der Wahlgruppe keine Wahl statt, es sei denn, der jeweilige Wahlbezirksausschuss macht selbst einen Wahlvorschlag.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl ist geheim und erfolgt schriftlich (Briefwahl) mittels Stimmzettel, die in jedem Wahlbezirk für jede Wahlgruppe die Namen sämtlicher Kandidaten sowie einen Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Kandidaten der Wahlgruppe enthalten.
- (2) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Dem Wahlberechtigten werden die erforderlichen Unterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Wahlumschlag) zugesandt. Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 2 S. 1 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des unterzeichneten Wahlscheins so rechtzeitig an die IHK einzusenden oder bei der IHK abzugeben, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist

eingehen. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlunterlagen werden hinsichtlich der Wahlberechtigung geprüft. Der verschlossene Wahlumschlag wird unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 14 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlbezirksausschuss das Ergebnis seines Wahlbezirkes. Der Wahlausschuss entscheidet nach der Vorprüfung durch die Wahlbezirksausschüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
 - c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind;
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 15 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen für die Vollversammlung diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen für die Regionalversammlung diejenigen Kandidaten, die für die Vollversammlung gewählt wurden sowie entsprechend den im § 18 festgelegten zusätzlichen Sitzen, die Kandidaten mit den jeweiligen meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das von einem Mitglied des Wahlbezirksausschusses zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlbezirksausschüsse fertigen über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlbezirksausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln dem Wahlausschuss zu übersenden ist.
- (3) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest, fertigt hierüber eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirkes des Wahlberechtigten beschränkt.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, werden nur bis zum

Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 17 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung oder vom Präsidium mindestens 2 Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; der Vorschlag wird mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden.
- (3) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz durchgeführt; § 5 Abs. 2 und 5 der Satzung der IHK Chemnitz gilt entsprechend. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.
- (4) Die mittelbar gewählten Kandidaten sind gemäß § 19 bekanntzumachen.
- (5) Für die Wahlprüfung gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist, wer in der jeweiligen Wahlgruppe und dem jeweiligen Wahlbezirk wählbar ist.

§ 18 Wahl der Regionalversammlung

- (1) Den Regionalversammlungen Chemnitz (RVC), Mittelsachsen (RVM), Erzgebirge (RVE), Plauen (RVP) und Zwickau (RVZ) gehören auf Grundlage ihrer vorherigen Beschlussfassung (§ 10 der Satzung der IHK Chemnitz) folgende Anzahl unmittelbar gewählter IHK-Zugehörige an:

a) RVC (Stadt Chemnitz)	
Wahlgruppe I	9
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	13
Wahlgruppe IV	4
Gesamt	30
b) RVM (Landkreis Mittelsachsen)	
Wahlgruppe I	10
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	6
Wahlgruppe IV	3
Gesamt	22
c) RVE (Erzgebirgskreis)	
Wahlgruppe I	10
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	7
Wahlgruppe IV	2
Gesamt	22
d) RVP (Vogtlandkreis)	
Wahlgruppe I	17
Wahlgruppe II	6
Wahlgruppe III	13
Wahlgruppe IV	4
Gesamt	40

e) RVZ (Landkreis Zwickau)	
Wahlgruppe I	18
Wahlgruppe II	6
Wahlgruppe III	13
Wahlgruppe IV	3
<u>Gesamt</u>	<u>40</u>

- (2) Die unmittelbar gewählten Regionalversammlungsmitglieder können als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder mittelbar hinzuwählen; je Wahlgruppe maximal wie folgt:

a) RVC (Stadt Chemnitz)	
Wahlgruppe I	2
Wahlgruppe II	1
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	1
<u>Gesamt</u>	<u>6</u>

b) RVM (Landkreis Mittelsachsen)	
Wahlgruppe I	1
Wahlgruppe II	1
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
<u>Gesamt</u>	<u>4</u>

c) RVE (Erzgebirgskreis)	
Wahlgruppe I	1
Wahlgruppe II	1
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
<u>Gesamt</u>	<u>4</u>

d) RVP (Vogtlandkreis)	
Wahlgruppe I	3
Wahlgruppe II	1
Wahlgruppe III	3
Wahlgruppe IV	1
<u>Gesamt</u>	<u>8</u>

e) RVZ (Landkreis Zwickau)	
Wahlgruppe I	3
Wahlgruppe II	1
Wahlgruppe III	3
Wahlgruppe IV	1
<u>Gesamt</u>	<u>8</u>

- (3) Für die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder nimmt der Wahlbezirksausschuss auch die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Die Wahl findet im Kammerbezirk einheitlich als schriftliche Wahl statt.

- (4) Im Übrigen finden auf die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

§ 19 Bekanntmachungen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK unter www.chemnitz.ihk24.de.

Ergänzend erfolgen Informationen hierzu in der Kammerzeitschrift der IHK Chemnitz.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.06.2010 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Chemnitz, den 07.12.2015


Voigt
Präsident


Wunderlich
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Dresden, den 04.02.2016

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
gez. Jobst Leibnitz, stellv. Referatsleiter

Ausfertigung:

Chemnitz, den 12.02.2016


Voigt
Präsident


Wunderlich
Hauptgeschäftsführer